



STADT ERLENBACH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Dienstag, 19.09.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:40 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Becker, Christoph

Ausschussmitglieder

Bader, Gerhard
Fahn, Hans Jürgen, Dr.
Gundert, Martin
Monert, Alexander
Müller-Bartels, Claudia
Münzel, Petra
Münzel, Wolfgang
Oliveira Zbinden, Marina
Pfeffer, Michael

Stellvertreter

Wöber, Michael

Schriftführerin

Heßberger, Tamara

Verwaltung

Kampf, Uwe

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Bohlender, Benjamin

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bekanntgaben
- 2 Benutzungsgebühren und -entgelte der öffentlichen Einrichtungen 2024; **2023/1892**
Kindertageseinrichtungen, Mittagsbetreuung, Musikschule, Stadtbibliothek und Bergbad;
Information über die Gebührenanpassungen
- 3 Gebühren für Wasserversorgung und Entwässerung; **2023/1893**
Information über die Fortschreibung der Gebührenkalkulation
- 4 Kinderbildung und -betreuung; **2023/1895**
Defizitübernahme für den Betrieb der Ev. Kindertagesstätte Friedenstraße der Jahre 2021 und 2022 gem. Betriebsträgervereinbarung;
Bericht
- 5 Kirchenförderung;
Kath. Kirchenstiftung St. Josef Mechenhard
- 5.1 Restaurierung Innenraum der Pfarrkirche; **2022/1750/**
Beratung und Beschlussfassung über Zuschussbewilligung nach Vorlage 1
Verwendungsnachweis
- 5.2 Instandsetzung Außentreppen der Pfarrkirche; **2023/1905**
Beratung und Beschlussfassung über Zuschussantrag und vorzeitige Baufreigabe
- 6 Vereinsförderung; **2023/1906**
Antrag auf Investitionskostenförderung des Türk FV Erlenbach 1966 e.V. zur Finanzierung der Sanierung der Rasenspielfläche sowie des Sportheims; Beratung und Beschlussfassung
- 7 Anfragen aus dem Gremium

Erster Bürgermeister Christoph Becker eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bekanntgaben

Vereinsförderung -> SV Erlenbach 1919 e.V. -> Investitionszuschuss Anschaffung eines Mähroboters und Installation einer Bewässerungsanlage

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 20.09.2022 die Maßnahme des SV Erlenbach 1919 e.V. zum Kauf eines Mähroboters sowie zur Installation einer Bewässerungsanlage als förderfähig anerkannt. Nach Abschluss der Maßnahme hat der Verein nun den Verwendungsnachweis vorgelegt. Nach Prüfung der Unterlagen ergibt sich auf Basis der vorgelegten Belege folgende förderfähige Gesamtkosten: Mähroboter 4.500 €, Bewässerungsanlage 20.000 €.

Unter Zugrundelegung der in den städtischen Vereinsförderrichtlinien festgelegten Interpolierungssätze ergeben sich in den beiden Fällen folgende städtische Investitionszuschüsse:

Mähroboter = Fördersatz 17 %, Förderbetrag 770 €

Bewässerungsanlage = Fördersatz 12 %, Förderbetrag 2.400 €

Der Zuschussbetrag von gesamt **3.170 €** wird in den nächsten Tagen auf das Vereinskonto überwiesen.

2 Benutzungsgebühren und -entgelte der öffentlichen Einrichtungen 2024; Kindertageseinrichtungen, Mittagsbetreuung, Musikschule, Stadtbibliothek und Bergbad; Information über die Gebührenanpassungen

1. Entwicklung des Prozedere für Gebührenanpassungen

Der Haupt- und Finanzausschusses hat für folgende städtische Einrichtungen beschlossen, eine jährliche Anpassung der Gebühren an die Höhe der relevanten Tarifabschlüsse für die städtischen Bediensteten vorzunehmen:

Einrichtung	Beschluss vom
Kindertageseinrichtungen	19.09.2013
Bergschwimmbad	19.09.2013
Stadtbibliothek	19.09.2013
Musikschule	10.03.2015
Mittagsbetreuung	14.11.2017

Zusätzlich sollen eventuelle Kostensteigerungen aufgrund Qualitäts- bzw. Leistungsverbesserungen in den Einrichtungen als zusätzliche Komponente bei der Berechnung einer möglichen Gebührenanpassung einfließen.

Für die **Volkshochschule** wurde in der Sitzung vom 19.09.2013 vereinbart, dass aufgrund der Sonderbedingungen durch die bestehende Zweckvereinbarung zur Kostenbeteiligung des Landkreises und der Wohnsitzkommunen der Teilnehmer von einer automatischen Gebührenanpassung abgesehen werden soll und stattdessen individuelle Überlegungen und Berechnungen zu den Gebühren angestellt werden sollen.

2. Seitherige Gebührenanpassungen

Nach einer im **Jahr 2014** vorgenommenen **Basisanpassung** der Gebühren um **10 %**, kam die beschlossene Regelung erstmals ab dem Jahr 2015 zum Tragen. Folgende Gebührenanpassungen analog dem Ergebnis aus den Tarifverhandlungen des öffentlichen Dienstes wurden in den vorangegangenen Jahren vorgenommen:

- **2015** -> **3,00 %**
- **2016** -> **2,40 % + 3,30 % in den Kindertageseinrichtungen**
- **2017** -> **2,40 %**
- **2018** -> **2,35 %**
- **2019** -> **3,19 %**
- **2020** -> **3,09 %**
- **2021** -> **1,06 %**
- **2022** -> **1,40 %**
- **2023** -> **1,80 %**

3. Gebührenanpassung 2024

In der Tarifrunde für die rund 2,5 Millionen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und Kommunen haben die Tarifparteien am 22.04.2023 ein Tarifergebnis erzielt.

Demnach erhalten die Beschäftigten eine steuer- und abgabenfreie **Inflationsausgleichszahlung** in Höhe von 3.000 Euro. Die Auszahlung startete im Juni 2023 mit einem Betrag von 1.240 Euro netto. In den Monaten Juli 2023 bis einschließlich Februar 2024 erfolgen weitere Zahlungen in Höhe von 220 Euro netto pro Monat.

Ab dem 01.03.2024 steigen die Einkommen der Beschäftigten dann tabellenwirksam um einen Sockelbetrag von 200 Euro plus 5,5 Prozent. Die Laufzeit des Tarifvertrages beträgt 24 Monate bis zum 31. Dezember 2024.

Die entsprechende **Kostenauswirkung der Tarifeinigung für das Haushaltsjahr 2023** hat der Kommunale Arbeitgeberverband Bayern e.V. (KAV) mit einem Prozentsatz von **4,54 %** ermittelt.

Dieser Prozentsatz wurde als Grundlage für die Berechnung der **Gebührenanpassungen 2024** für die betreffenden städtischen Einrichtungen herangezogen (siehe **Anlagen 1 - 5**). Besondere bei der Gebührenfestlegung zu beachtende Qualitäts- bzw. Leistungsverbesserungen in den betreffenden Einrichtungen sind für das kommende Jahr nicht bekannt.

Der Tagesordnungspunkt dient der Information. Der Erlass der geänderten Gebührensatzungen und Entgeltordnungen erfolgt in einer der nächsten Stadtratssitzungen.

Diskussionsverlauf:

Stadtkämmerin Tamara Heßberger trägt den Sachverhalt vor. Die Fragen und Anregungen der Gremiumsmitglieder werden beantwortet bzw. aufgenommen.

Rechtsgrundlage:

Art. 62 Gemeindeordnung
Art. 8 Bay. Kommunalabgabengesetz
§ 2 Nr. 8 + 15 Geschäftsordnung

3 Gebühren für Wasserversorgung und Entwässerung; Information über die Fortschreibung der Gebührenkalkulation

Das Fachbüro kommunale Transparenz pro fide GmbH hat die Fortschreibung bzw. Nachkalkulation der Wasserversorgungs- und Entwässerungsgebühren auf Basis der Jahresrechnung 2022, der Haushaltsansätze 2023 sowie der Finanzplanungsdaten für 2024 und 2025 durchgeführt.

Diese Gebührenhochrechnung dient dazu, sich abzeichnende Veränderungen abschätzen zu können. Die Wasser- und Abwassergebühren wurden zuletzt zum 01.10.2022 wie folgt neu festgesetzt:

		alt	neu
Trinkwassergebühr (netto):	Erhöhung	1,61 €/m ³	1,74 €/m ³
zzgl. 7% MwSt		0,11 €/m ³	0,12 €/m ³
Abwassergebühr:	Senkung	2,47 €/m ³	2,27 €/m ³
Gesamtgebühr:	Senkung	4,19 €/m ³	4,13 €/m ³

Nach Ablauf des dreijährigen Gebührenkalkulationszeitraums findet die nächste Neufestsetzung zum 01.10.2025 statt.

Die aktuelle Vorausschau für den Kalkulationszeitraum 2023-2025 liefert folgende Ergebnisse:

Bei der **Trinkwassergebühr** ergibt sich anhand der vorliegenden Planzahlen eine dreijährige Durchschnittsgebühr von netto **1,87 €/m³** und liegt somit um 0,13 € (7,5 %) über der aktuell festgesetzten Gebühr von 1,74 €/m³.

Zum einen ist der aufzulösende Überschuss aus dem vorangegangenen Kalkulationszeitraum 2020-2022 mit 322.393,22 € (Stand der Sonderrücklage zum 31.12.2022) geringer ausgefallen als noch bei der Neukalkulation 2022 angenommen (381.951,58 €) und zum anderen mussten bei einigen Betriebsausgaben die Ansätze im Rahmen der Haushaltsplanung 2023 ff. nach oben angepasst werden (z.B. Erstattungen an den AMME für Betriebsausführung, Verwaltungskostenbeiträge, angenommene Körperschaftssteuerlast, Energiekosten, vorgeschriebene regelmäßige Wasserbeprobung).

Für die Fortschreibung der Kalkulation wurde eine verkaufte Wassermenge von 475.000 m³ pro Jahr angenommen. Hier erfolgte im Vergleich zur Neukalkulation 2022 (460.000 m³ = 10-Jahres-Durchschnittswert) eine Anpassung an die in den letzten Jahren witterungsbedingt gestiegenen Wasserverbräuche.

Die Kosten für den Ausbau der Alternativen Trinkwasserversorgung sind in der Gebührenberechnung für die Jahre 2023-2025 über die Vorausberechnung der kalkulatorischen Kosten der Zukunftsinvestitionen nur zum Teil berücksichtigt. Herangezogen wurden die bisher tatsächlich angefallenen Kosten (Anlagen im Bau) mit einer Abschreibung und Verzinsung ab dem Jahr 2025. Demzufolge wird sich die Gebühr ab 2025, wenn die Maßnahme vsstl. fertig gestellt, aktiviert und die Gesamtkosten erstmals über einen kompletten Kalkulationszeitraum in den kalk. Kosten enthalten sind, nochmals spürbar erhöhen.

Bei der **Entwässerungsgebühr** ergibt sich aufgrund der Planzahlen ebenfalls eine Tendenz zur Gebührenerhöhung um 0,21 €/m³ (9,2 %) auf **2,48 €/m³**.

Dies hängt - wie bei der Wasserversorgung - ebenfalls mit einem niedrigeren aufzulösenden Überschuss aus dem vorangegangenen Kalkulationszeitraum 2020-2022 zusammen; Stand der Sonderrücklage zum 31.12.2022: 439.228,47 €. Bei der Neukalkulation 2022 war noch ein Überschuss von 469.838,70 € prognostiziert. Hinzu kommen auch bei der Entwässerung gestiegene Ansätze für Betriebsausgaben im Zuge der Haushaltsplanung 2023 ff. (wie z.B. für Kanaluntersuchungen zur Erfüllung der EÜV, Erstattungen an den AMME für die Betriebsausführung, Betriebskostenumlage an den AMME, Unterhalt der Entwässerungsanlagen).

Als Jahreseinleitungsmenge wurde in etwa die durchschnittliche tatsächliche Menge der letzten drei Jahre mit 444.000 m³ herangezogen. Der 10-Jahres-Durchschnitt liegt bei 435.000 m³.

Im Jahr 2022 lag die durchschnittliche Wassergebühr im Landkreis Miltenberg bei netto 2,69 €/m³; die durchschnittliche Entwässerungsgebühr bei 2,50 €/m³ = zusammen 5,38 €/m³.

Diskussionsverlauf:

Stadtkämmerin Tamara Heßberger erläutert den Sachverhalt.

Rechtsgrundlage:

Art. 8 Kommunalabgabengesetz

4	Kinderbildung und -betreuung; Defizitübernahme für den Betrieb der Ev. Kindertagesstätte Friedenstraße der Jahre 2021 und 2022 gem. Betriebsträgervereinbarung; Bericht
----------	--

Die ev.-luth. Kirchengemeinde Erlenbach a.Main betreibt seit dem 01.09.2021 die Ev. Kindertagesstätte Friedenstraße in einem Gebäude der Stadt Erlenbach a.Main, das zu diesem Zweck auf einem Erbbaurechtsgrundstück der ev. Kirche errichtet wurde.

Unter anderem zur Regelung der jeweiligen Kostentragungen wurde am 21.05.2021 eine Betriebsträgervereinbarung zwischen der Stadt und der ev. Kirchengemeinde geschlossen. Demnach trägt die Stadt die Kosten des laufenden Gebäudeunterhalts. Die Gebäudebewirtschaftungskosten, die Personal- und Sachkosten des laufenden Betriebs trägt hingegen die ev. Kirchengemeinde als Betreiberin der Einrichtung.

Diese Betriebskosten deckt die Trägerin über die Zuschüsse des Freistaates sowie der Wohnortgemeinden der betreuten Kinder gem. BayKiBiG, über Bundesmittel nach dem Kinderförderungsgesetz sowie über Elternbeiträge.

Darüber hinaus gewährt die Stadt der ev. Kirchengemeinde zusätzlich den ungedeckten Betriebsaufwand als ergänzenden Zuschuss (§ 4 Nr. 1 Buchst. e) der Betriebsträgervereinbarung). Dieser wurde gestaffelt vereinbart:

- 2021 bis zu einem Höchstbetrag von 80.000 €
- 2022 bis zu einem Höchstbetrag von 65.000 €
- ab 2023 bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 50.000 €

Für den Fall, dass die festgesetzten Höchstbeträge des ergänzenden Zuschusses zur vollständigen Deckung des ungedeckten Betriebsaufwands eines Jahres nicht ausreichen sollten, kann der Träger einen weitergehenden Antrag an die Stadt stellen.

Die Einnahmen und Ausgaben der Bereiche „Frischkochküche“ und „Elternbeirat“ sind bewusst ausgesondert und fließen nicht in die Berechnung des Betriebskostendefizits mit ein. Ausgenommen sind dabei Kosten, welche auch in den städtischen Kindertageseinrichtungen im Zusammenhang mit der reinen Essensausgabe entstehen (Personalkosten Essensausgabehilfe im Umfang von 10 Std./Woche).

Die ev.-luth. Gesamtkirchenverwaltung Aschaffenburg hat der Stadt nun die Abrechnungen für die Jahre 2021 und 2022 mit der Bitte um Defizitübernahme vorgelegt. Diese belaufen sich auf:

➤ 2021	23.630,03 €
➤ 2022	15.617,07 €

und unterschreiten somit die jeweils vereinbarten Höchstgrenzen. Die verwaltungsseitige Überprüfung der vorgelegten Abrechnungsunterlagen ergab keine Beanstandungen. Die festgestellten Defizitbeträge sind nachvollziehbar und plausibel, weshalb der Gesamtbetrag des Defizitausgleichs für die Jahre 2021 und 2022 in Höhe von 39.247,10 € an die ev.-luth. Kirchengemeinde Erlenbach a.Main vereinbarungsgemäß ausbezahlt wird.

Diskussionsverlauf:

Stadtkämmerin Tamara Heßberger trägt den Sachverhalt vor. Die Verwaltung beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Rechtslage:

- Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG)
- Betriebsträgervereinbarung zw. der Stadt und ev.-luth. Kirchengemeinde Erlenbach a.Main vom 21.05.2021

Finanzielle Auswirkungen:

Der Defizitausgleich als ergänzender Zuschuss der Stadt wird über die Mittel auf der HHStelle 0.4646.7069 beglichen.

5 Kirchenförderung; Kath. Kirchenstiftung St. Josef Mechenhard

5.1 Restaurierung Innenraum der Pfarrkirche; Beratung und Beschlussfassung über Zuschussbewilligung nach Vorlage Verwendungsnachweis

Die Kath. Kirchenstiftung St. Josef Mechenhard hatte mit Schreiben vom 10.10.2022 einen städtischen Zuschuss zu den Kosten für die geplante Restaurierung des Innenraums der Pfarrkirche beantragt. Zuletzt wurde die Kirche 1986 generalsaniert, weshalb nach 36 Jahren eine grundlegende Renovierung des Kirchenraums erforderlich wurde. Auch die Orgel wurde zuletzt 1986 generalüberholt und war mittlerweile erheblich verstimmt.

Die im Antrag angeführten geschätzten Kosten der Maßnahme lagen bei 72.390 €. Die Finanzierung sollte über Zuschüsse von Diözese, Stadt, Denkmalamt, Bezirk und Landkreis in evtl. möglicher Höhe von 38.200 € sowie über Eigenmittel inkl. Spenden erfolgen.

Wie in der Vergangenheit wird die mögliche städtische Bezuschussung der kirchlichen Investitionsmaßnahmen unter analoger Anwendung der städtischen Vereinsförderrichtlinien vorgenommen. Der Haupt- und Finanzausschuss hat daher in seiner Sitzung vom 22.11.2022 einstimmig beschlossen, für die geplante Restaurierung des Innenraums der Pfarrkirche St. Josef in Mechenhard einen städtischen Zuschuss in Höhe von 12 % der förderfähigen Gesamtkosten (lt. Kostenschätzung 72.390) somit gerundet maximal 8.700 € zu gewähren. Die Auszahlung sollte dabei erst nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises frühestens nach Rechtskraft des Haushaltsplanes 2023 erfolgen.

Mit Schreiben vom 02.02.2023 reichte die Kath. Kirchenstiftung bei der Stadt einen aktualisierten Kosten- und Finanzierungsplan für die Maßnahme ein, der die förderfähigen Gesamtkosten mit neu 93.764 € bezifferte. Hieraus ergab sich ein möglicher neuer höherer städt. Investitionszuschuss von gerundet 11.200 €, weshalb der Haushaltsansatz 2023 dementsprechend erhöht wurde. Der zur Zuschusserhöhung erforderliche Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses sollte allerdings erst eingeholt werden, sobald nach Abschluss der Maßnahme der Verwendungsnachweis mit Gesamtaufstellung der tatsächlich entstandenen, förderfähigen Kosten sowie allen weiteren zweckgebundenen Einnahmen vorgelegt wurde.

Die Maßnahme konnte planmäßig am 06.02.2023 begonnen und bis Ostersonntag 2023 abgeschlossen werden. Mit Schreiben der Kath. Kirchenstiftung vom 18.08.2023 erfolgte die Vorlage des Verwendungsnachweises samt aller relevanten Unterlagen. Die Endabrechnung ergibt förderfähige Gesamtkosten von nunmehr 98.917 €. Die Gesamtsumme der voraussichtlichen Einnahmen aus Zuschüssen und Spenden wird mit 72.150 € beziffert. Die Eigenmittel liegen somit bei 26.767 € (> 10%).

Die verwaltungsseitige Prüfung des Verwendungsnachweises ergab keine Beanstandungen. Alle Angaben und Dokumente sind plausibel und nachvollziehbar. Die Bewilligung und Auszahlung des sich bei einem Fördersatz von 12 % ergebenden städtischen Investitionszuschuss von gerundet 11.900 € wird empfohlen.

Diskussionsverlauf:

Der Sachverhalt wird von Stadtkämmerin Tamara Heßberger vorgetragen.

Rechtslage:

Analoge Anwendung der städtischen Vereinsförderrichtlinien in der derzeit gültigen Fassung vom 01.01.2016
§ 7 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a) Spiegelstrich 4 der Geschäftsordnung

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2023 stehen für die Förderung der kirchlichen Investitionsmaßnahme Mittel i.H.v. 11.200 € unter HH-Stelle 1.3700.9880 zur Verfügung.

Beschluss:

Der Kath. Kirchenstiftung St. Josef Mechenhard wird für die abgeschlossene Restaurierung des Innenraums der Pfarrkirche nach erfolgter Prüfung des Verwendungsnachweises ein städtischer Investitionszuschuss auf Basis der städtischen Vereinsförderrichtlinien in Höhe von 11.900 € bewilligt und ausgezahlt.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

5.2 Instandsetzung Außentreppen der Pfarrkirche; Beratung und Beschlussfassung über Zuschussantrag und vorzeitige Baufreigabe

Die Kath. Kirchenstiftung St. Josef Mechenhard beantragt mit Schreiben vom 28.08.2023 einen städtischen Zuschuss zu den Kosten für die geplante Instandsetzung der Außentreppen der Pfarrkirche.

Mit diesem Projekt wird die Sanierung der Kirche nach Maßgabe des Baufallberichts der Diözese vom 07.08.2018 fortgesetzt. Folgende Maßnahmen sind hierbei vorgesehen:

1. Große Treppe

- Abbau und Reparatur der Standsteinblockstufen
- Einbau Vierungsplatten
- Ab- und Einbau Geländer
- Einbau einer Abflusssrinne im direkten Anschluss an die Treppe
- Ausfugen der Stufenanlagen

2. Kleine Treppe rechts

- Ausfugen der Stufenanlagen

Gemäß Angebot der Fa. Wassum vom 23.08.2023 werden die geschätzten Baukosten mit 15.568 € beziffert.

Die Finanzierung soll über Zuschüsse von Diözese, Stadt, Bezirk und Landkreis in evtl. möglicher Höhe von 11.700 € sowie über Eigenleistungen durch die „Rentnergang“, Eigenmittel und ggf. Spenden erfolgen. Alle Förderanträge wurden zeitgleich gestellt; die Förderbescheide stehen noch aus.

In der Vergangenheit wurden größere förderungswürdige Vorhaben und Maßnahmen der örtlichen Kirchengemeinden auf Basis der städtischen Vereinsförderrichtlinien durch die Stadt bezuschusst. Dies bedeutet ein städtischer Zuschuss von 12 % der förderfähigen Gesamtkosten gemäß vorliegender Kostenschätzung der Kirchenstiftung von 15.568 €. Somit ein möglicher Förderbetrag von gerundet maximal 1.900 €.

Die Maßnahme soll im Herbst 2023 (Okt./Nov.) durchgeführt werden und möglichst vor der Frostperiode abgeschlossen sein. Um diesen Zeitplan nicht zu gefährden, beantragt die Kirchenstiftung gleichzeitig die Zustimmung zur vorzeitigen Baufreigabe.

Diskussionsverlauf:

Stadtkämmerin Tamara Heßberger erläutert den Anwesenden den Sachverhalt.

Rechtslage:

Analoge Anwendung der städtischen Vereinsförderrichtlinien in der derzeit gültigen Fassung vom 01.01.2016

§ 7 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a) Spiegelstrich 4 der Geschäftsordnung

Finanzielle Auswirkungen:

In den Haushaltsplan 2024 werden unter HH-Stelle 1.3700.9880 Fördermittel i.H.v. 1.900 € eingeplant.

Beschluss:

1. Der Kath. Kirchenstiftung St. Josef Mechenhard wird für die geplante Instandsetzung der Außentreppe der Pfarrkirche ein städtischer Investitionszuschuss auf Basis der städtischen Vereinsförderrichtlinien in Höhe von 12 % der förderfähigen Gesamtkosten (gerundet maximal 1.900 €) gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises frühestens nach Rechtskraft des Haushaltsplanes 2024.
2. Die Zustimmung zur vorzeitigen Baufreigabe gilt hiermit als erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

**Vereinsförderung;
Antrag auf Investitionskostenförderung des Türk FV Erlenbach
1966 e.V. zur Finanzierung der Sanierung der Rasenspielfläche so-
wie des Sportheims; Beratung und Beschlussfassung**

Der Türk FV Erlenbach 1966 e.V. beantragt mit Schreiben vom 07.09.2023 einen städtischen Investitionszuschuss für zwei Vorhaben.

1. Sanierung der Rasenspielfläche

Zum einen beabsichtigt der Verein den mittlerweile sehr strapazierten Hauptplatz komplett zu sanieren. Dabei soll die Oberfläche abgetragen werden. Nach Verlegung eines Maulwurfgitters und den Leitungen sowie den Sprinklern für eine automatische Bewässerungsanlage wird ein Rollrasen verlegt. Die notwendige Befreiung des Wasserwirtschaftsamtes liegt bereits vor (Bescheid vom 18.11.2022). Die Maßnahme soll noch in diesem Jahr begonnen und bis zum Start in die neue Spielsaison im Frühjahr 2024 abgeschlossen sein.

Mit der Durchführung der Arbeiten soll die Fa. Metura Garten- und Landschaftsbau, Obernburg beauftragt werden. Das aktuelle Angebot für die erforderlichen Arbeiten liegt bei Kosten von gerundet brutto **103.500 €**. Seitens des Vereins ist vorgesehen, die darin enthaltenen Lohnkosten durch die Erbringung von Eigenleistungen noch zu reduzieren.

2. Sanierung des Sportheims

Des Weiteren beabsichtigt der Verein die Sanierung des maroden Sportheims. Das Gebäude soll einer Grundsanierung unterzogen werden, damit sowohl die Vereins- als auch die Gastmannschaften zukünftig wieder die Duschen benutzen können. Die meisten Arbeiten sollen soweit wie möglich in Eigenleistung erfolgen.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen der Verwaltung für diese Maßnahme noch nicht alle begründenden bzw. prüffähigen Unterlagen vor. Auch müssen die geplanten Sanierungsarbeiten zunächst noch mit der Stadt als Eigentümerin des Gebäudes abgestimmt werden. Daher muss die Behandlung dieses Zuschussantrags zunächst zurückgestellt werden.

Zu 1.)

Auf Grundlage der städtischen Vereinsförderrichtlinien ergibt sich für die geplante Maßnahme unter Berücksichtigung von voraussichtlichen förderfähigen Gesamtkosten von 103.500 € ein **Fördersatz von 12 %**. Somit errechnet sich für dieses Vorhaben ein möglicher **städtischer Investitionszuschuss** von gerundet **12.400 €**. Die endgültige Zuschuss Höhe kann erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ermittelt werden.

Der Sportverein hat für die Maßnahme ebenfalls einen Kleinantrag auf Sportstättenförderung beim **BLSV** gestellt. Mit Schreiben des BLSV vom 24.04.2023 wurde die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns erteilt. Die Feststellung der förderfähigen Kosten und des möglichen Zuschussbetrags sowie die Ausstellung des Förderbescheids stehen aber noch aus.

Nach telefonischer Rücksprache mit der zuständigen Sachbearbeiterin des BLSV wurde der Stadt die Anwendung der aktuell noch gültigen erhöhten Fördermöglichkeit gem. „*Sonderförderprogramm für Vereins-Sportstättenbau in finanzschwächeren Gemeinden*“ bestätigt. Das bedeutet, dass für die Bewilligung des BLSV-Zuschusses der erhöhte Fördersatz von **35 %** anstatt 20 % herangezogen wird. Für den Finanzierungsplan der Maßnahme wird daher mit Fördermitteln des BLSV für die Rasenplatzsanierung von gerundet **36.200 €** gerechnet.

Insgesamt hat der Sportverein mindestens 10 % der förderfähigen Kosten mit eigenen Finanzmitteln zu tragen. Der aktuelle Finanzierungsplan weist bei Gesamtkosten von 103.500 € als Finanzierungsmittel 48.600 € an Zuschüssen, 8.900 € an Eigenmitteln sowie 46.000 € an Kreditmitteln aus.

Die Aufnahme des Bankkredits erfordert eine entsprechende Sicherheitsleistung, weshalb der Verein parallel die Übernahme einer Ausfallbürgschaft durch die Stadt beantragt hat.

Üblicherweise wäre der voraussichtliche Zuschussbetrag von 12.400 € in den Haushalt 2024 einzuplanen. Eine Auszahlung an den Türk FV Erlenbach 1966 e.V. könnte dann frühestens nach Eintritt der Rechtskraft des Haushalts 2024 erfolgen.

Zur Vermeidung weitere Zwischenfinanzierungskosten für den Verein soll der städtische Investitionszuschuss in diesem Fall nach Vorlage entsprechender Rechnungsnachweise bereits in diesem Jahr ausgezahlt werden. Hierfür ist die Zustimmung des Gremiums zur überplanmäßigen Ausgabe bis zum Höchstbetrag des zugesagten Zuschusses erforderlich.

Diskussionsverlauf:

Das Gremium wird von Bürgermeister Christoph Becker und Stadtkämmerin Tamara Heßberger über die Details zum vorliegenden Förderantrag informiert.

Rechtslage:

Richtlinien zur finanziellen Förderung der im Vereinsregister eingetragenen Vereine sowie der kirchlichen Jugendarbeit in der Stadt Erlenbach a.Main (Vereinsförderrichtlinien) in der Fassung mit Gültigkeit ab 01.01.2016

§ 7 Abs. 4 Nr. 1. a) 4. Spiegelstrich i.V.m. Abs. 5 Satz 3 der Geschäftsordnung

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2023 wurden unter HHStelle 1.5500.9880 keine Mittel für die Gewährung eines Investitionszuschusses an den Türk FV Erlenbach 1966 e.V. eingeplant. Der Haushaltsansatz von 85.100 € ist mit den eingeplanten und bereits ausgezahlten Zuschüssen an andere Vereine bereits überschritten. Für die Auszahlung des Förderbetrags von 12.400 € an den Türk FV noch im Haushaltsjahr 2023 ist daher die Zustimmung zur überplanmäßigen Ausgabe notwendig.

Beschluss:

1. Dem Türk FV Erlenbach 1966 e.V. wird für die geplante Sanierung der Rasenspielfläche ein Investitionszuschuss gemäß den städtischen Vereinsförderrichtlinien in Höhe von 12 % der förderfähigen Gesamtkosten gewährt. Somit ergibt sich aktuell ein möglicher Zuschussbetrag von 12.400 €. Der endgültige Zuschuss wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises festgestellt.
2. Der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 12.400 € im Haushaltsjahr 2023 wird zugestimmt.
3. Die Entscheidung über den Zuschussantrag zur Sanierung des Sportheims wird zurückgestellt.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

7 Anfragen aus dem Gremium

- keine -

Erster Bürgermeister Christoph Becker schließt um 19:40 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Christoph Becker
Erster Bürgermeister

Tamara Heßberger
Schriftführerin